

**Satzung
des
Haus und Grund Minden in der Fassung des Beschlusses
Der Mitgliederversammlung vom 28. März 1995.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Haus und Grund Minden e.V. gegründet am 02.12.1995, im folgenden kurz „Verein“ genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Minden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen

Haus und Grund Minden e.V.

2. Sitz des Vereins ist Minden.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Staat und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs-, und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen, gemeinnützige Einrichtungen ins Leben zu rufen sowie eine Haushaftpflichtversicherung zu unterhalten. Den Vereinsmitgliedern steht es frei, dieser Versicherung mit Rückversicherung bei der mit dem Verein zusammenarbeitenden Versicherungsgesellschaft beizutreten. Die Kassenführung wird in buchhalterischer Hinsicht getrennt geführt. Überschüsse verbleiben dem Verein zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Zwecke.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluß der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu bewirken.

Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein dem Verband des Haus und Grund Ostwestfalen und Lippe, Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. angeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die nachweisbar Eigentümer eines Hauses oder Grundstückes oder einer Eigentumswohnung ist. Steht das Eigentum an einem solchen Hause oder Grundstück einer Eigentumsgemeinschaft zu, so kann diese Gemeinschaft bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung dem Verein gegenüber nur durch einen Miteigentümer oder durch den mit der Verwaltung des Hauses oder Grundstückes beauftragten Verwalter vertreten werden. Verwalter müssen dem Verein zuvor namentlich bekanntgegeben sein und in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen werden. Über den Aufnahmeantrag eines Eigentümers entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der Austritt ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.
2. durch Ausschluß, der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluß des Vorstandes:
 - a) wenn sich ein Mitglied bei Stellung eines Antrages auf Aufnahme in den Verein durch Angabe unwahrer Tatsachen über die Voraussetzungen seiner Aufnahme die Mitgliedschaft erschlichen hat,

- b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Vereinsbelange handelt oder in sonstiger Weise das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedbeitrages trotz Mahnung schuldhaft im Rückstand bleibt.
- c) aus sonstigem wichtigen Grund.

Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde zu. Die Zustellung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen. Der Einspruch ist dem Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Er soll vor dem Beschluß den Auszuschließenden hören. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

3. durch Tod. Der Erbe (die Erben) hat (haben) das Recht, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögen zustehen.
- b) die Einrichtung des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Für Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftstücken werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei der Aufnahme ist ein einmaliger Betrag in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu entrichten. Die Beiträge sind im voraus fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vereinsvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; bare Auslagen werden ersetzt. Zusätzlich können Aufwands- bzw. Leistungsentschädigungen auf Beschluß des Vorstandes gewährt werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Wahlabschnittes aus, so nimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Im besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und zu Bestandsleistungen für die Mitglieder. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende. Über die vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu berufenden Sitzungen ist eine Niederschrift zu

fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte der Vorstand über den Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 3 beschließen, bedarf es zur Gültigkeit seines Beschlusses nicht der Ladung des auszuschließenden Mitgliedes. Der Beschluß des Vorstandes wird wirksam, wenn er mit einer Zweidrittelmehrheit zustande gekommen ist. Die Erfüllung dieser Abstimmungsmehrheit ist in der Niederschrift ausdrücklich zu vermerken.

§ 8 Der Vereinsvorsitzende

Der Vereinsvorsitzende, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere;
 - a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsprüfungsbescheides sowie des Haushaltsplanes,
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) die Entscheidung über Ausschlußmaßnahmen des Vereinsvorstandes.
2. Alljährlich hat innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Darüber hinaus sind die Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
3. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung muß schriftlich oder durch Anzeige in mindestens zwei Mindener Tageszeitungen einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Falls auch letzterer verhindert ist, wird die Versammlung durch ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften der §§ 10 und 11 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung – auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel -. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

In der Mitgliederversammlung können sich Mitglieder nur durch den Ehegatten oder den Verwalter ihres Haus und Grundeigentums mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 10 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen vom Vorstand oder mindestens 150 Vereinsmitgliedern gestellt werden. Zu ihrer Annahme ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn mindestens drei Wochen vor der Einladung zu der Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird, daß eine Satzungsänderung beabsichtigt ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt außer in den gesetzlich bestimmten Fällen auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb der nächsten acht Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann – bzw. die Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluß über die Auflösung gefaßt ist.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Minden.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins vom 16. März 1984 ist damit ungültig.

Minden, den 28. März 1995

Der Vorstand